

Reisekostenregelungen

auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Sofern Reisen innerhalb Deutschlands im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind, werden notwendige Reisekosten auf Nachweis auf der Grundlage nachfolgender Vorgaben vergütet:

- Für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln können entstehende Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse abgerechnet werden. Die Kosten von Bahnreisen werden auch dann erstattet, wenn sie höher sind als die Kosten eines anderen Reisemittels.
- Wurde ein Flugzeug aus dienstlichen Gründen (z.B. terminbedingt) oder aus erheblichen wirtschaftlichen Gründen benutzt, können die Kosten der niedrigsten Flugklasse abgerechnet werden.
- Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.
- Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder Taxi benutzt, können die entstandenen notwendigen Kosten abgerechnet werden. Triftige Gründe für die Benutzung eines Mietwagens oder Taxis liegen insbesondere vor, wenn
 - schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck - kein persönliches Reisegepäck - mitzuführen ist,
 - zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand),
 - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
 - bei Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe. Grundsätzlich können bei der Anmietung eines Mietwagens nur die Kosten eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse (z.B. Golfklasse) erstattet werden. Vorzugsweise soll ein Elektrofahrzeug angemietet werden. Liegt ein triftiger Grund nicht vor, findet die nachfolgende Regelung über die Abrechnung von Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug entsprechende Anwendung. In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer erforderlich.

- Für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug können 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch Euro 130,00 inkl. gesetzlicher USt. pro Fahrt, abgerechnet werden.
- Parkplatzgebühren können bis zu einer Höhe von 15 EUR täglich abgerechnet werden.
- Für notwendige Hotelübernachtungen können pro Nacht und Zimmer maximal 70 Euro inkl. gesetzliche USt. (ohne Frühstück) abgerechnet werden. Darüber

hinausgehende Übernachtungskosten können im Einzelfall erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit begründet wird.

Für Fahrt- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen gelten zusätzliche Regelungen des BRKG i.V.m. der Auslandsreisekostenverordnung (ARV), die zu beachten sind.